

- Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten der Gesellschaft;
- Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen i.S. § 15 AO oder unmittelbaren oder mittelbaren Aktionären der Gesellschaft oder deren Angehörigen i.S. § 15 AO;
- Erwerb oder Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens von über EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend);
- Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung bezüglich Beteiligungen an Unternehmen aller Art, Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Geschäftsbereiche, Betriebe oder Teile davon, wenn der Wert im Einzelfall EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und Tochterunternehmen beteiligt sind;
- Abschluss von Kreditverträgen mit einem Volumen von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) im Einzelfall, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Kreditverträge mit einer Laufzeit von weniger als 6 Monaten, die im Rahmen der Betriebsmitteldispositionen abgeschlossen werden;
- Übernahme von Bürgschaften und Gewährung sonstiger Sicherheiten für Dritte außerhalb des Unternehmens und / oder der Unternehmensgruppe, wenn die Sicherheit im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) übersteigt;
- Erlass, Änderung oder Aufhebung von Geschäftsverteilungsplänen, die die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes regeln;
- Abschluss von Dienstverträgen mit Dritten und Angestellten, denen ein Jahresgehalt (bestehend aus Basisgehalt und gegebenenfalls vertraglich zugesichertem Bonus) von mehr als EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) oder/und eine Gewinnbeteiligung gewährt werden soll;
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn die jährliche Vergütung mehr als EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend) beträgt.

Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, falls er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften der vorgenannten Art beteiligt ist oder durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe als Vorstand, Geschäftsführer- oder Gesellschafter mitwirken kann.

Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einzelnen Maßnahmen/Geschäften der vorgenannten Art ist jedoch nicht erforderlich, wenn und soweit die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensplanung bereits vom Aufsichtsrat entweder im Einzelfall oder pauschal genehmigt worden sind.

§ 8

Sitzungsteilnahme des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands können auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Soweit gesetzlich zulässig kann der Aufsichtsrat ihm obliegenden Aufgaben und Rechte auf einen seiner Ausschüsse übertragen. Die Ausschüsse sind jeweils für die ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrats oder in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung zugewiesenen und näher bestimmten Aufgaben zuständig. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Personalausschuss bilden. Der Personalausschuss berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Arbeit.
- (3) Der Personalausschuss entscheidet über die dienstvertraglichen und sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands (einschließlich früherer Mitglieder des Vorstands sowie von Hinterbliebenen von Vorstandsmitgliedern), soweit nicht die Vergütung von Vorstandsmitgliedern betroffen ist. Entscheidungen über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern (einschließlich früherer Mitglieder des Vorstands sowie von Hinterbliebenen von Vorstandsmitgliedern) sind ebenso wie die regelmäßige Beratung und Überprüfung des Vergütungssystems Sache des Aufsichtsratsplenums, sollen jedoch durch die Erarbeitung von Vorschlägen vom Personalausschuss vorbereitet werden. Der Personalausschuss trifft weiterhin Entscheidungen nach § 114 AktG (Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern) und § 115 AktG (Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder) sowie über die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten leitender Angestellter (einschließlich Kreditgewährung an leitende Angestellte i.S. von § 89 Abs.2 AktG). Er vertritt die Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber den Mitgliedern des Vorstands, den ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und gegenüber Hinterbliebenen von Vorstandsmitgliedern. Die Ausführung der Beschlüsse und die Ausfertigung entsprechender Dokumente obliegen dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 10
Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Vergütung wird quartalsmäßig zur Zahlung fällig.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben weiterhin Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen.

§ 11
Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14. April 2020